

Allgemeine Geschäftsbedingungen Arbeitnehmerüberlassung der Workstation AG



1 Geltungsbereich

Diese AGB's gelten für alle Arbeitskräfteüberlassungen durch Workstation AG (Workstation).

2 Vertragspartner

Vertragspartner sind Workstation und der Entleiher.

3 Genehmigung

Workstation besitzt die unbefristete Erlaubnis zur gewerbmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, zuletzt ausgestellt von der Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Berlin-Brandenburg.

4 Leistungsumfang

- 4.1. Workstation beschäftigt Mitarbeiter zur Überlassung an Dritte und übernimmt die Bereitstellung von Arbeitskräften an den Entleiher. Workstation stellt dem Entleiher auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (AÜV) und den nachfolgenden AGB seine Mitarbeiter am vereinbarten Einsatzort zur Verfügung.
- 4.2. Während des Einsatzes beim Entleiher unterliegen Workstation-Mitarbeiter den Weisungen und arbeiten unter der Aufsicht und Anleitung des Entleihers, wobei durch den Abschluss eines AÜV kein Vertragsverhältnis zwischen den Workstation-Mitarbeitern und dem Entleiher begründet wird.
- 4.3. Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit, insbesondere Arbeitstätigkeit, Arbeitszeit und Einsatzdauer sowie etwaige neue Dispositionen sind ausschließlich mit Workstation zu vereinbaren.
- 4.4. Workstation ist berechtigt, aus organisatorischen, betrieblichen oder gesetzlichen Gründen Mitarbeiter ohne Einhaltung einer Frist abzurufen und die Erledigung der Arbeiten anderen Mitarbeitern zu übertragen.
- 4.5. Workstation ist berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen von Aufträgen zurückzutreten. Schadensersatzansprüche aufgrund eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.

5 Vertragsabschluss

Ein Vertrag kommt erst durch Bestätigung des Angebots oder der Auftragsbestätigung seitens des Entleihers zustande. Die Auftragserteilung und Auftragsbestätigung kann in jeder schriftlichen Form (Fax, Post, E-Mail) erfolgen. Jedenfalls kommt ein Vertrag aber durch Aufnahme der Beschäftigung eines von Workstation vorgestellten Kandidaten beim Entleiher zustande.

6 Allgemeine Pflichten des Entleihers

- 6.1. Der Entleiher verpflichtet sich ausdrücklich, unsere Mitarbeiter nur im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit einzusetzen. Der Entleiher hat Workstation umgehend darüber zu informieren, wenn dem Mitarbeiter andere Tätigkeiten als im AÜV genannt übertragen werden. Sofern dies der Fall ist und der Mitarbeiter in einer höheren Beschäftigungsgruppe als zuvor vereinbart tätig wird, verpflichtet den Entleiher zur Bezahlung eines erhöhten Verrechnungssatzes.
- 6.2. Außerdem setzt der Entleiher Workstation-Mitarbeiter nicht für die Beförderung von Geld oder zum Geldinkasso ein und stellt Workstation insoweit ausdrücklich von allen Ansprüchen frei. Ferner zahlt der Entleiher Workstation-Mitarbeitern keine Geldbeträge aus.
- 6.3. Der Entleiher hält beim Einsatz von Workstation-Mitarbeitern die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts, insbesondere Arbeitszeit und Arbeitssicherheit ein.
- 6.4. Es ist Aufgabe des Entleihers, unsere Mitarbeiter vor Beginn der Tätigkeit mit den einschlägigen gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen Arbeitsplatzes vertraut zu machen und die erforderliche Sicherheitsausrüstung zur Verfügung zu stellen.
- 6.5. Bei einem Arbeitsunfall eines Workstation-Mitarbeiters hat der Entleiher gem. § 193 SGB VII unverzüglich zu informieren, damit die Unfallmeldung an die Berufsgenossenschaft vorgenommen werden kann.

- 6.6. Die Überwachung der sach- und fachgerechten Ausführung der Tätigkeit der Workstation-Mitarbeiter obliegt dem Entleiher.

7 Abrechnung

- 7.1. Maßgebend für die Abrechnung ist der auf dem AÜV jeweils vereinbarte Stundenverrechnungssatz.
- 7.2. Der Abrechnung erfolgt wöchentlich auf Basis der dokumentierten Arbeitsstunden. Die geleisteten Arbeitsstunden werden von den Workstation-Mitarbeitern aufgezeichnet und dem Entleiher in Form eines Zeitrachweises, zur rechtsverbindlichen Bestätigung gegenüber Workstation, vorgelegt. Der bestätigte Zeitrachweis ist vom Entleiher am Ende jeder Arbeitswoche spätestens jedoch am Montag der Folgeweche an Workstation zu übermitteln.
- 7.3. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig und versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 7.4. Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen, sowie Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden etc. werden mit Zuschlägen berechnet, deren Höhe im AÜV gesondert geregelt ist.

8 Haftung

- 8.1. Aufgrund der Weisungs- und Kontrollfunktion haftet Workstation nicht für Schäden, die der Mitarbeiter in Ausübung seiner Tätigkeit verursachen sollte. Im Hinblick auf Schadensersatzansprüche Dritter bezüglich des überlassenen Mitarbeiters stellt uns der Entleiher von diesen frei.
- 8.2. Workstation stellt dem Entleiher sorgfältig ausgewählte und ihrer generellen Eignung zur Erfüllung der Anforderungen des Entleihers hin überprüfte Mitarbeiter zur Verfügung. Die Dienstleistung von Workstation entbindet den Auftraggeber nicht von der Prüfung der Eignung des Kandidaten. Eventuelle Beanstandungen müssen unverzüglich an Workstation gemeldet werden.
- 8.3. Workstation haftet bezüglich der überlassenen Mitarbeiter nur für die ordnungsgemäße Auswahl im Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung entsteht, keinesfalls aber für Folgeschäden.

9 Verschwiegenheitspflicht / Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen während der Zusammenarbeit bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln.

10 Vermittlungs-/Übernahmeklausel

Der Entleiher verpflichtet sich, an Workstation eine Vermittlungsprovision zu zahlen, wenn er während des Überlassungsverhältnisses oder innerhalb von sechs Monaten nach dessen Ablauf mit dem überlassenen Workstation-Mitarbeiter ein Beschäftigungsverhältnis begründet. Die Vermittlungsprovision wird im AÜV gesondert geregelt

11 Anpassungsklausel

Workstation behält sich bei Veränderungen der gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen vor, die vereinbarten Vertragsbedingungen an die geänderte Lage anzupassen.

12 Schlussbestimmungen

- 12.3. Soweit nicht rechtsverbindlich durch uns etwas anderes bestätigt ist, gelten ausschließlich unsere aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mündliche Nebenabsprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Abfassung/Urkunde.
- 12.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Entleihers, soweit sie von unseren Bedingungen abweichen, gelten als widersprochen und ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn Angebotsaufforderungen, Auftragsbestätigungen oder Bestellungen usw. AGB's beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird.

13 Gerichtsstand und Rechtswahl

Erfüllungsort für alle sich ergebenden Verbindlichkeiten und allgemeiner Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen uns und dem Entleiher im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Gericht an unserem Firmensitz in Berlin. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.